



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 15.12.2017, Zahl 8500-1/2017-Ho., mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt € 1,25.

(4) Für einen von der Gemeinde Mölbling zur Ermittlung der Wassermengen zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt die Gebühr pro Jahr € 10,00.

(5) In der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr ist die Mehrwertsteuer in Höhe von 10 % enthalten.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6

Vorauszahlung

Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind halbjährlich, und zwar am 31.05. und 31.10. eines jeden Jahres, zu je einer Hälfte festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je eine Hälfte als Akontierung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling, vom 05.04.2002, Zl. 8500/2002-Ho. und Zl. 8501/2002-Ho. außer Kraft.

Bürgermeister
DI (FH) Bernd Krassnig

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 21.12.2017